



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehrsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 6, 7, 8, 10, 12, 16 und 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 15. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name und Abteilungen der Gemeindefeuerwehr	2
§ 2 Aufgaben	2
II. Aufnahme, Rechte und Pflichten	3
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	5
§ 6 Ehrenmitglieder	6
III. Aufbau und Organe	6
§ 7 Organe der Feuerwehr	6
§ 8 Hauptversammlung	6
§ 9 Feuerwehrausschuss	7
§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter	8
§ 11 Unterführer	9
§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher	10
§ 13 Gerätewarte	10
§ 14 Altersabteilung	11
§ 15 Jugendfeuerwehr	11
§ 16 Wahlen	13
IV. Sondervermögen der Feuerwehr	14
§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege	14
V. Aufwandsentschädigungen	15
§ 18 Aufwandsentschädigung für Einsätze	15
§ 19 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen	15

§ 20 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung	15
§ 21 Besondere Aufwandsentschädigungen	16
§ 22 Berechnung nach Stunden	16
VI. Schlussbestimmungen	16
§ 23 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Abteilungen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Kressbronn a. B. bildet folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung;
 2. Altersabteilung;
 3. Jugendfeuerwehr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr wird auch bei anderen Notlagen gemäß § 2 Absatz 2 FwG zur Hilfeleistung für Menschen, Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung, der Branderziehung und der Brandsicherheitswache beauftragt. Darüber hinaus ist die Feuerwehr zur Amtshilfe gegenüber hilfeersuchenden Behörden verpflichtet. Die Feuerwehr kann auf Anweisung des Bürgermeisters auch Hilfeleistungen außerhalb von Notlagen erbringen.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr:
 1. die aktiven Mitglieder der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen mindestens 15 Übungen im Jahr durchgeführt werden;
 2. im Katastrophenschutz und bei Großschadensereignissen mitzuwirken.
- (4) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

II. Aufnahme, Rechte und Pflichten

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die:
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben;
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind;
 4. sich zu einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bereiterklären;
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in die Feuerwehr aufgenommen werden, aber an Einsätzen nicht teilnehmen.
- (3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Absatz 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Absatz 5 und 6 zulassen.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4**Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
 1. die Probezeit nicht besteht;
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt;
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 FwG erfüllt hat;
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist;
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 6. infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn:
 1. er nach § 14 Absatz 2 in die Altersabteilung überwechseln möchte;
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist;
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.In den Fällen der Nr. 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere:
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst;
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten;
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitraum der Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten darüber hinaus bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe von § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe von § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet:
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden;
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach

Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

III. Aufbau und Organe

§ 7

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Feuerwehrausschuss;
3. der Feuerwehrkommandant.

§ 8

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für

deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Zur Hauptversammlung der Einsatzabteilung sollen auch die Mitglieder der Altersabteilung und Jugendfeuerwehr eingeladen werden. Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung nur die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Feuerwehrausschuss

- (1) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach Absatz 2 werden auf fünf Jahre von der Hauptversammlung aus der Mitte der Einsatzabteilung gewählt.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der Feuerwehrkommandant als Vorsitzender;
 2. bis zu drei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
 3. der Schriftführer;
 4. acht Beisitzer;
 5. der Leiter der Jugendfeuerwehr, sofern dessen Bestellung durch den Kommandanten durch die Hauptversammlung bestätigt worden ist.
- (3) Der Kassenverwalter, der Pressesprecher und der Leiter der Altersabteilung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich oder elektronisch ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern

spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister und den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer:
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört;
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zu Stande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 4.

- (6) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen;
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken;
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen;
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen;
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen;
 7. auf Verlangen dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten;
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Gemeinde hat den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie:
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören;
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (2) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Er hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (3) Der Pressesprecher wird vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten auf fünf Jahre gewählt. Er hat den Feuerwehrkommandanten bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und diesem zuzuarbeiten.

§ 13

Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 14 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Zugehörigkeit zur Altersabteilung endet durch Abgabe einer Austrittserklärung oder Tod.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungsversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder der Altersabteilung wählen in der Abteilungsversammlung den Leiter der Altersabteilung, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und zwei weitere Ausschussmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Für den Ausschuss der Altersabteilung gilt § 9 Absatz 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.
- (5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 15 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Gruppe von Jugendlichen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung als Jugendabteilung geführt wird. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen: „Jugendfeuerwehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie:
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind;

3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären;
4. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 JGG mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird;
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet;
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungsversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen in der Abteilungsversammlung eine Jugendfeuerwehrsprecherin und einen Jugendfeuerwehrsprecher aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren. Hat die Jugendfeuerwehr keine weiblichen Mitglieder, so sind zwei Jugendfeuerwehrsprecher zu wählen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehrsprecherin und der Jugendfeuerwehrsprecher, der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie der Feuerwehrkommandant bilden den Jugendfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrausschuss ist vom Feuerwehrausschuss in allen Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehr unmittelbar betreffen, anzuhören. Den Vorsitz im Jugendfeuerwehrausschuss führt der Jugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre bestellt. Für eine Stimmberechtigung des Jugendfeuerwehrwartes im Feuerwehrausschuss ist erforderlich, dass die Hauptversammlung die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes bestätigt (§ 9 Absatz 2 Nr. 6). Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören. Zumindest der Jugendfeuerwehrwart soll einen entsprechenden Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben. Der

Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (7) Für den Ausschuss der Jugendfeuerwehr gilt § 9 Absatz 4 bis 8 entsprechend.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in der Hauptversammlung werden vom Bürgermeister geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten, seiner Stellvertreter und des Schriftführers ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Erreicht der Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist nach einer Sitzungsunterbrechung ein dritter Wahlgang durchzuführen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Mindestens die Hälfte der zu vergebenden Stimmen müssen auch vergeben werden. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der

Feuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG) eignen.

- (6) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. Die Wahlen werden abweichend von Absatz 1 vom Feuerwehrkommandanten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

IV. Sondervermögen der Feuerwehr

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) zur Durchführung von kameradschaftspflegenden Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter;
 2. Erträgen aus Veranstaltungen;
 3. sonstigen Einnahmen;
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet.

V. Aufwandsentschädigungen

§ 18

Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt für jede Stunde 16 Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 19

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro für die ersten drei Stunden und für jede weitere Stunde ein Durchschnittssatz von 4 Euro;
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 16 Euro pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten für Bahntickets der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des LRKG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Selbständigen (einschließlich Landwirten) und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 16 Euro pro Stunde, maximal jedoch 120 Euro pro Tag gewährt.

§ 20

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung

- (1) Für die Brandsicherheitswache wird ein Durchschnittssatz von 16 Euro je Stunde bezahlt.

- (2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung, wird ein Durchschnittssatz von 16 Euro je Stunde bezahlt.

§ 21

Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Zusätzlich erhalten pro Jahr als besondere Aufwandsentschädigung für die über das normale Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit:
1. der Feuerwehrkommandant 3.000 Euro;
 2. die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten 1.500 Euro;
 3. die Zugführer 100 Euro;
 4. der Leiter der Jugendfeuerwehr 1.000 Euro.
- (2) Ehrenamtliche Gerätewarte erhalten für die Betreuung der Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge eine Aufwandsentschädigung von 16 Euro pro Stunde.

§ 22

Berechnung nach Stunden

Sind nach dieser Satzung Berechnungen nach Stunden erforderlich, so werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gemeindefeuerwehr vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 16. Dezember 2021

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister